

# TE Vfgh Erkenntnis 2010/6/24 B579/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2010

## Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

StVO 1960 §2 Abs1 Z15, §20

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVO 1960 § 2 heute
2. StVO 1960 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
5. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
6. StVO 1960 § 2 gültig von 01.06.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
7. StVO 1960 § 2 gültig von 01.04.2019 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
8. StVO 1960 § 2 gültig von 06.10.2015 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
9. StVO 1960 § 2 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
10. StVO 1960 § 2 gültig von 22.07.1998 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
11. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 2 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
13. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

## Spruch

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt worden.

Der Bescheid wird im angefochtenen Umfang aufgehoben.

Das Land Kärnten ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.340,-- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

### **Begründung**

Entscheidungsgründe:

I. 1. Über den Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung derrömisch eins. 1. Über den Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 14. Mai 2007 wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von Bleiburg (am 1. April 2007) eine Geldstrafe von EUR 65,-- verhängt.

2. Der Beschwerdeführer beantragte mit Schreiben vom 23. Mai 2007 die Durchführung des Verfahrens in slowenischer Sprache und erhob gleichzeitig Einspruch gegen diese Strafverfügung, wobei er die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht bestritt, deren Strafbarkeit jedoch unter Hinweis darauf verneinte, dass die zu Grunde liegende Verordnung, mit der das Ortsgebiet von Bleiburg bestimmt sei, zwar hinsichtlich des Verordnungstextes nach dreimaliger Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (vgl. VfSlg. 17.733/2005, 17.895/2006, 18.044/2006) verfassungskonform sei, nicht jedoch deren Kundmachung; die zuständigen Behörden hätten die mit Erkenntnis VfSlg. 18.044/2006 aufgehobenen Zusatztafeln mit der slowenischen Aufschrift "Pliberk" in den blau umrandeten Bereich der Ortstafel von Bleiburg hineinmontiert, sodass die Verordnung nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei. 2. Der Beschwerdeführer beantragte mit Schreiben vom 23. Mai 2007 die Durchführung des Verfahrens in slowenischer Sprache und erhob gleichzeitig Einspruch gegen diese Strafverfügung, wobei er die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht bestritt, deren Strafbarkeit jedoch unter Hinweis darauf verneinte, dass die zu Grunde liegende Verordnung, mit der das Ortsgebiet von Bleiburg bestimmt sei, zwar hinsichtlich des Verordnungstextes nach dreimaliger Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof vergleiche VfSlg. 17.733 aus 2005,, 17.895 aus 2006,, 18.044 aus 2006,) verfassungskonform sei, nicht jedoch deren Kundmachung; die zuständigen Behörden hätten die mit Erkenntnis VfSlg. 18.044 aus 2006, aufgehobenen Zusatztafeln mit der slowenischen Aufschrift "Pliberk" in den blau umrandeten Bereich der Ortstafel von Bleiburg hineinmontiert, sodass die Verordnung nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden sei.

3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 23. August 2007 wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers lediglich insoweit Folge gegeben, als die in der Strafverfügung festgesetzte Geldstrafe auf EUR 45,-- herabgesetzt wurde; ergänzend dazu verhängte die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von EUR 30,-- wegen verspäteter Beantwortung der Lenkeranfrage.

4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 28. August 2007 Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten (im Folgenden: UVS), in der er im Wesentlichen seine Ausführungen aus dem Einspruch wiederholte; zur Bestrafung wegen der verspäteten Beantwortung der Lenkeranfrage führte der Beschwerdeführer aus, dass er die Lenkerankunft rechtzeitig erteilt habe. Mit Bescheid des UVS vom 7. Februar 2008 wurde die Berufung gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 23. August 2007 wegen Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung und dem Kraftfahrgesetz als unbegründet abgewiesen.

5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung des bekämpften Bescheides insoweit begehrt wird, "als die Berufung hinsichtlich des Spruchpunktes 1.) [Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit - Straßenverkehrsordnung] des angefochtenen Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen wurde".

II. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete derrömisch zwei. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der

Verfassungsgerichtshof gemäß Art139 Abs1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der litc und litd der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie lita und litb der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" in §1 Abschnitt B) Punkt . der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, idF der

Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040/2006), und der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBL. 14, ein. Mit Erkenntnis vom 24. Juni 2010, V9/10, hob er in §1 Abschnitt B) Punkt 3. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, idF der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040/2006), und der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBL. 14, die litc und litd der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie lita und litb der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" als gesetzwidrig auf. Verfassungsgerichtshof gemäß Art139 Abs1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der litc und litd der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie lita und litb der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" in §1 Abschnitt B) Punkt . der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, in der Fassung der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040 aus 2006,)), und der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBL. 14, ein. Mit Erkenntnis vom 24. Juni 2010, V9/10, hob er in §1 Abschnitt B) Punkt 3. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Z4600/1/81, in der Fassung der Verordnung vom 18. August 2006, ZVK6-STV-1091/2005 (040 aus 2006,)), und der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, Landesgesetzblatt 14, die litc und litd der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd" sowie lita und litb der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf" als gesetzwidrig auf.

III. Die Beschwerde ist begründet. römisch drei. Die Beschwerde ist begründet.

Die belangte Behörde hat eine gesetzwidrige Verordnung angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war. Anders als im Erkenntnis VfSlg. 16.403/2001, mit dem der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde mit der Begründung abgewiesen hat, dass "der Verfassungsgerichtshof mit dem mehrfach erwähnten Erkenntnis vom 13. Dezember 2001, G213/01, V62, 63/01, bloß die in dieser Bestimmung angeordneten (allein deutschsprachigen) Ortsbezeichnungen ... als gesetzwidrig aufgehoben [hat], nicht aber auch den sonstigen Regelungsgehalt der in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmung, der zu Folge ... das Ortsgebiet iSd. §2 Abs1

Z15 iVm. §20 StVO als solches festgelegt ist", hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Juni 2010, V9/10, die im Anlassfall präjudiziellen Vorschriften, mit denen das Ortsgebiet Bleiburg/Pliberk festgelegt wird, - wegen mangelhafter Kundmachung - als gesetzwidrig auf. Z15 in Verbindung mit §20 StVO als solches festgelegt ist", hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Juni 2010, V9/10, die im Anlassfall präjudiziellen Vorschriften, mit denen das Ortsgebiet Bleiburg/Pliberk festgelegt wird, - wegen mangelhafter Kundmachung - als gesetzwidrig auf.

Der Beschwerdeführer wurde also durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt (zB VfSlg. 10.303/1984, 10.515/1985). Der Beschwerdeführer wurde also durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt (zB VfSlg. 10.303 aus 1984,, 10.515 aus 1985,).

Der Bescheid war daher im angefochtenen Umfang aufzuheben.

IV. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 Z3 VfGG ohnerömisch vier. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 Z3 VfGG ohne

mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten sind Umsatzsteuer in der Höhe von € 360,-- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 180,-- enthalten.

#### **Schlagworte**

Ortstafeln, VfGH / Anlassfall, Straßenpolizei, Straßenverkehrszeichen

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2010:B579.2008

**Zuletzt aktualisiert am**

19.08.2011

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)